

zwischen der Stadtwerke Soest GmbH  
- **Im folgenden Vermieter genannt** -  
und

### Mieterdaten

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Geburtsdatum

Postleitzahl/Ort

Telefonnummer

Führerscheinnummer

E-Mail (freiwillig)

- **Im folgenden Mieter genannt** -

### Kostenpflichtiger Zusatzfahrer/in (optional)

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Geburtsdatum

Postleitzahl/Ort

Telefonnummer

Führerscheinnummer

E-Mail (freiwillig)

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Vermieter stellt dem Mieter den Tesla 3 mit dem Kennzeichen SO SW 72E gegen Entgelt zur Verfügung.

#### Die Miete beginnt

am (Datum)

um (Uhrzeit)

#### Die Miete endet

am (Datum)

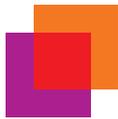
um (Uhrzeit)

Der Vermieter behält sich vor, die oben genannten Mietzeiten zu ändern, es muss jedoch ein Ersatztermin angeboten werden. Der Mieter hat bei einer solchen Änderung die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten.

- 1.2. Der Mieter ist für das Laden des Fahrzeuges selbst verantwortlich und lädt das Fahrzeug auf eigene Kosten.  
1.3. Der Mieter hat folgende Kilometerbegrenzungen einzuhalten: 300 km/4 Stunden, 500 km/1 Tag, 1.000 km/Wochenende.  
1.4. Jeder zusätzlich gefahrene Kilometer wird dem Mieter in Höhe von 1,00 EUR in Rechnung gestellt.  
1.4. Bei Benutzung der Tesla Supercharger ist darauf zu achten, dass der Wagen unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs von der Ladestation entfernt wird. Bei einer Auslastung von über 50 % der Supercharger wird 5 Minuten nach Beendigung des Ladevorgangs eine Blockierungsgebühr von 0,40 EUR pro angefangene Minute erhoben. Bei einer Auslastung von 100 % der Supercharger werden 0,80 EUR pro angefangene Minute erhoben. Angefallene Blockierungsgebühren werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

### 2. Mietbedingungen

- 2.1. An dem Fahrzeug dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.  
2.2. Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem Mieter und ggf. dem Zusatzfahrer, die jeweils eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen, gefahren werden. Sie müssen versichern, dass kein Fahrverbot besteht. Der Mieter und der Zusatzfahrer müssen jeweils mindestens seit fünf Jahren in Besitz eines Führerscheins der Klasse B sein. Die Benutzung des Fahrzeuges ist Personen nicht gestattet, die an körperlichen Gebrechen leiden oder unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen. Personen mit Herzproblemen und/oder Bluthochdruck wird ausdrücklich von der Nutzung der Mietsache abgeraten.  
2.3. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge des Vermieters sind Nichtraucher-Fahrzeuge.  
2.4. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen, Transporten oder Rennen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden  
· für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,  
· zur gewerblichen Personenbeförderung,  
· zur Weitervermietung bzw. zur Leihe,  
· zur Begehung von Straftaten,  
· zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.  
2.5. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden, hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.  
2.6. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeuges während der Miete ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat, zu unterrichten.  
2.7. Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen des Vermieters zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es dem Vermieter zu ermöglichen, diese zu treffen. Zudem muss der Mieter dem Vermieter einen vollständigen Unfallbericht schriftlich vorlegen.



- 2.8. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Muss das Fahrzeug während der Mietzeit aufgrund von Mängeln, die der Mieter nicht verschuldet hat, in die Werkstatt, so hat der Vermieter dem Mieter die Aufwendung zu erstatten oder gutzuschreiben, die dem Mieter entstanden ist.
- 2.9. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- 2.10. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er verursacht. Der Mieter berechtigt den Vermieter zur Weitergabe seiner Daten an die ermittelnden Behörden zwecks Fahrerfeststellung bei Ordnungswidrigkeiten, etc. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Miete begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von brutto 15,00 EUR, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 2.11. Der Mieter wird über das Laden des E-Fahrzeugs sowie über die maximale Reichweite vor Fahrtantritt informiert. Sollte der Mieter dennoch die Reichweite überschreiten, sodass das Abschleppen des Fahrzeugs erforderlich ist, so wird dieser bis zur nächsten Lademöglichkeit transportiert. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Für die Mietdauer, muss der Mieter die aufgeführten Mietpreise per Kreditkarte zahlen. Die Mietzahlung ist vor Mietbeginn fällig.

Tarifyp	Strom- oder Gas-Kunden		Nichtkunden		Mietzeiten und Mietdauer
	Mietpreise (brutto)	Zusatzfahrer (brutto)	Mietpreis (brutto)	Zusatzfahrer (brutto)	
Tarif 1	69,- EUR	20,- EUR	99,- EUR	20,- EUR	4 Stunden (Montag – Donnerstag)
Tarif 2	99,- EUR	20,- EUR	159,- EUR	20,- EUR	1 Tag / 24 Stunden (Montag – Donnerstag)
Tarif 3	249,- EUR	80,- EUR	399,- EUR	80,- EUR	Wochenende (Freitag 12:00 Uhr – Montag 8:00 Uhr)
Tarif 4	499,- EUR	160,- EUR	599,- EUR	160,- EUR	1 Woche (Montag – Montag)

Die maximale Mietdauer beträgt 1 Woche.

- 3.2. Der Mieter muss eine Kautions bei Vertragsschluss in Höhe von 500,- EUR bei dem Vermieter für die vertragsgemäße Behandlung des Fahrzeugs hinterlegen. Diese wird auf der Kreditkarte zum Abbuchen vorgemerkt. Eine Abbuchung erfolgt nur bei Eintritt eines tatsächlichen Schadenfalls, andernfalls erlischt der Anspruch des Vermieters auf Abbuchung der Kautions, sobald das Fahrzeug im vertragsvereinbartem Zustand zurückgegeben wurde.

### 4. Versicherung des Fahrzeuges

- 4.1. Das Fahrzeug ist Haftpflicht und Vollkasko versichert.  
4.2. Der Mieter hat pro Schadensfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,- EUR zu tragen.

### 5. Rückgabe des Fahrzeuges

- 5.1. Die Miete endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.  
5.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietdauer dem Vermieter zur vereinbarten Zeit zurückzugeben.  
5.3. Gibt der Mieter das Fahrzeug – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Zeit nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der 1,5 fachen Tagespauschale zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### 6. Reinigung des Fahrzeuges

- 6.1. Übermäßige Beschmutzungen des Innenraums sind vom Mieter zu beheben.  
6.2. Bei nötiger Innenraumreinigung wird eine Gebühr von 50,00 EUR erhoben.

### 7. Nebenabreden

- 8.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum

X

Unterschrift Mieter

X

Unterschrift Zusatzfahrer

Unterschrift Stadtwerke Soest GmbH